

# Arbeiterbewegung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **29 (1937)**

Heft 2: **Das Wirtschaftsjahr 1936**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Arbeiterbewegung.

V. H. T. L.

Die Erhebung einer vierprozentigen Zollquittungsgebühr auf Grund des zweiten Finanzprogramms führte in der aargauischen Tabakindustrie des Wynen- und Seetals zu einem Lohnkonflikt. Die Tabakfabrikanten hielten sich nämlich dadurch schadlos, dass sie vom 1. April 1936 an einen Lohnabbau von 4 Prozent vornahmen. Das kantonale Einigungsamt sowie die vom Bund eingesetzte interkantonale Schlichtungsstelle und auch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement sprachen sich gegen diese Abwälzung der Steuer auf die Arbeiter aus. Doch ohne Erfolg. Schliesslich wurde vom Bundesrat zur Beilegung des Konfliktes die Aufhebung des Zollquittungsstempels für Rohtabak beschlossen. Der Lohnabbau wurde wieder aufgehoben, jedoch nur für die Auszahlungen, die nach dem 1. Januar 1937 erfolgten.

## Eisenbahner.

Das Personal der Wynentalbahn leitete eine Lohnbewegung gegen den bisher bestandenen Lohnabbau von 15 Prozent ein. Die Bahndirektion lehnte die vorgeschlagene Intervention des kantonalen Einigungsamtes ab; erst nach der Androhung eines Streiks entschloss sie sich zu einem Entgegenkommen. Der Lohnabbau wurde nun auf 7½ Prozent reduziert.

---

## Arbeitsrecht.

### Wechsel des Dienstherrn.

Bei einem überjährigen Dienstverhältnis ist die Kündigungsfrist in der Regel auf einen Monat festgesetzt. In einem Hotel wechselte der Besitzer ohne Aenderung des Personals. Es stellte sich nun die Frage, ob dadurch ein neues Dienstverhältnis begründet worden sei, das heisst, ob für die Berechnung der Kündigungsfrist die Dauer der Anstellung unter dem früheren Hotelbesitzer angerechnet werden muss. Das Gewerbegericht entschied, dass ein ununterbrochenes Dienstverhältnis gegenüber dem bisherigen Hotelangestellten nur vorliege, falls der neue Arbeitgeber die alten Vertragsbedingungen ausdrücklich übernahm.

### Periodische Arbeitsaussetzung.

Wegen Arbeitsmangel und schlechten Witterungsverhältnissen kommt es häufig vor, dass die Arbeit vorübergehend eingestellt werden muss. Falls ein etwaiger Arbeitsmangel nicht auf Wochen hinaus festgestellt werden kann, so darf die Arbeitsaussetzung ohne Lohnzahlung nur von Fall zu Fall, das heisst bei tatsächlichem Arbeitsmangel, festgesetzt werden. Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine Fuhrhaltereiuunternehmung, und es wurde entschieden, dass hier ein periodisches Aussetzenlassen auf unbestimmte Zeit nicht gerechtfertigt sei.

### Haftung der Suva für mittelbare Unfallfolgen.

Es kommt häufig vor, dass sich nach einem schweren Unfall Krankheiten einstellen, die unmittelbar mit dem Unfall selbst gar nichts zu tun haben und bei denen die Frage auftaucht, ob die Unfallversicherungsanstalt auch für diese Schäden aufzukommen hat. Das Versicherungsgericht des Kantons Zürich entschied vor kurzem, dass die Haftung aufrecht besteht, falls der Verunfallte auf